

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
10. September 2002

Zehnte Notstandssondertagung  
Tagesordnungspunkt 5

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.11)]

### ES-10/11. Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung über die Situation im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,

*nach Erhalt des von ihr mit Interesse aufgenommenen* Berichts des Generalsekretärs gemäß Resolution ES-10/10 der Generalversammlung über die jüngsten Ereignisse, die von Anfang März bis 7. Mai 2002 in Dschenin und in anderen palästinensischen Städten stattgefunden haben<sup>1</sup>,

*entschieden missbilligend*, dass Israel weder bei der Durchführung der Resolution 1405 (2002) des Sicherheitsrats vom 19. April 2002 noch bei der Erstellung des Berichts kooperiert hat,

*feststellend*, dass es nicht möglich war, ein vollständiges Bild von den Ereignissen in Dschenin und anderen palästinensischen Städten zu gewinnen,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Besatzungsmacht Israel verpflichtet ist, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>2</sup> in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, uneingeschränkt und wirksam zu achten, sowie feststellend, dass das Abkommen, das zwingenden militärischen Notwendigkeiten in vollem Umfang Rechnung trägt, unter allen Umständen zu achten ist,

*in ernster Besorgnis* über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben, sowie über die anhaltende Gewalt in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie in Israel,

*sowie in ernster Besorgnis* über die erneute Besetzung palästinensischer Städte, die andauernden schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, die drastische Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der Lebensbedingungen so-

<sup>1</sup> A/ES-10/186.

<sup>2</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

wie die schwerwiegende humanitäre Krise, der sich das palästinensische Volk gegenüber sieht,

*betonend*, dass die israelische Besetzung beendet werden muss,

*sowie betonend*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Angriffe auf Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>1</sup>;
2. *verlangt* die sofortige Einstellung der militärischen Einfälle sowie aller Gewalthandlungen und Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufhetzung und der Zerstörung;
3. *verlangt außerdem* den sofortigen Abzug der israelischen Besatzungstruppen aus den palästinensischen Bevölkerungszentren und ihren Rückzug auf die vor September 2000 gehaltenen Positionen;
4. *hebt hervor*, dass alle beteiligten Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten und die allgemein anerkannten Normen des humanitären Völkerrechts achten müssen;
5. *betont*, dass dringend sichergestellt werden muss, dass medizinische und humanitäre Organisationen jederzeit ungehinderten Zugang zu der palästinensischen Zivilbevölkerung erhalten;
6. *betont*, dass die Hohen Vertragsparteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen, die am 5. Dezember 2001 von der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens verabschiedet wurde;
7. *fordert* die Bereitstellung der dringend benötigten Hilfe und Dienste, um die derzeit schreckliche humanitäre Lage des palästinensischen Volkes verbessern zu helfen und den Wiederaufbau und die Neubelebung der palästinensischen Wirtschaft zu unterstützen, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen zum Wiederaufbau der Palästinensischen Behörde, zur Reform der palästinensischen Institutionen und zur Abhaltung demokratischer und freier Wahlen;
8. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

*19. Plenarsitzung  
5. August 2002*